



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput VI. Von der Pflicht und Ampts-Bedienung der Prediger in gemein/
und welcher gestalt von denselben das Wort Gottes der Gemeine
vorgetragen/ erkläret/ und zu seinem heilsamen Nutzen un[d] ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

Prasseren und Schwelgeren/ dieser Tag / welcher ein Fast- und Bet-Tag seyn sol/ geschändet/ und also der Segen Gottes gleich Anfangs von dem Dienst des neuen Predigers abgekehret/ und Gottes Zorn über ihn und die Gemeine erwecket werde. Deswegen so wol der anwesende Superintendent als respective Besampte und Magistrat verpflichtet seyn hierauff sorgfältige Achtung zu geben.

8. Die Unkosten/so hierbey vorgehen/ belangend/ damit derentwegen keine Unlust entstehe/ sollen die Eingepfarrete/ nach Gelegenheit mit der Fuhr und Getränke/ auch Futter für die Pferde der Kirchen/ welche die Mahlzeit und die Gebühr für den Superintendenten abstattet/ zu Hülff kommen.

Caput VI.

Von der Pflicht und Ampts-Bedienung der Prediger ins gemein / und welcher Gestalt von denselben das Wort Gottes fürgetragen/erkläret und zu seinem heilsamen Nutzen und Gebrauch angedrungen werden sol.

I.
Jeweil das Heil. Predigamt ein besonderes von Gott verordnetes / und / Vermög seiner Verheißung / durch beykommende gnädige Wirkung des H. Geists kräftiges Mittel zur Bekehrung und Seligkeit der Menschen ist / sol dasselbe von denen/ die vorangeführter massen dazu rechtmäßig

fig beruffen und bestellet seynd/ mit aller Sorgfalt und Weisheit/ ungespartem Fleiß und heiligem Eifer/ aufrichtig un treulich/ in der anbefohlenen Gemeine dergestalt bedienet werden/ daß kein Prediger die gewöhnliche Predigten und gemeine Betstunden ohne erhebliche Noth versäume/ oder durch einen andern versehen lasse.

2. Jeder Prediger sol für allen Dingen sich als einen rechtschaffenen Diener Christi seiner Gemeine zum Fürbild in gesunder Lehr und recht gottseligem untadelhaften erbäulichen Wandel dergestalt darstellen/ daß er acht habe auf sich selbst/ und auf die Herde/ über welche der H. Geist ihn zum Bischoff/ Lehrer und Hirten gesetzt hat/ in steter Erinnerung / daß ihm obliege zu wachen für die Seelen/ die ihm befohlen / damit das Blut deren/ die durch seine Unachtsam- und Fahrlässigkeit verlohren gehen / nicht von seinen Händen gefordert werde.

3. Die Predigten nun ins besonder belangend/ sol zu denselben jedesmahl der Eingang gemachet werden mit einer kurzen / nicht von weitem her angeführten/ sondern zum Vorhaben recht zu recht an gerichteten beweglichen Ansprach/ und Erinnerung an die Gemeine die Herzen zu erwecken / daß der Nahme des HERN umb Beystand und Gnad seines H. Geistes einmüthig angeruffen/ und das Wort Gottes erbäulich und fruchtbarlich gelehret und gelernet / angehört und betrachtet werden möge. L iij 4. Es

4. Es sollen alle Predigten einig und allein auff die heilige göttliche Schrift gegründet / und deswegen die textus nirgend anders als aus den Canonischen Büchern altes und neues Testaments / hergenommen werden.

5. Über den Text, den sie jedesmahl fürnehmen/ sollen sie vorhin in der Furcht des HERN mit heiliger Andacht und Anrufung Gottes umb Gnade und Segen zu ihrer Arbeit/ fleissig meditiren/ denselben auf der Canzel/ nechst Vermeldung/ wo un̄ in welchem Buch/ Capitel und Versen er geschrieben stehe / der Gemeine auß D. Lutheri Uebersetzung mit erhobener Stimme langsam und deutlich vorlesen / den rechten Verstand der Worte/ auch aus den Grundsprachen nach Aehnlichkeit des Glaubens/ da Schrift mit Schrift verglichen wird/ in guter einfältiger disposition und Abtheilung gründ- und wolverständlich erklären/ und dann darauß ein und anderes Lehrstück / welche doch jedesmahl wenige/ als die fürnehmste und die auß dem Text von sich selbst richtig herfliessen/seyn sollen / dergestalt verhandlen/ und mit Zeugnissen H. Schrift und auß derselben gezogenen klaren Gründen befestigen / daß alles angelegt werde zu einer kräftig bewegenden application, welche die Seele der Predigt ist / die Zuhörer in ihren Herzen und Gewissen inniglich zu rühren und zu überzeugen/ die Unwissenden zu unterweisen/ die Nuch-

lojen ohn Ansehen der Person zu straffen / die Trägen auffzumuntern / die Schwachen zu stärcken / die Kleinmüthigen zu trösten / und die durch GOTTES Gnade den Wandel auff dem guten Wege des Lebens angefangen haben / zu unnachlässigem Fortgang zu erwecken / und also die ganze Gemeine zu erbauen.

6. Derwegen gar nicht genug ist schlecht etwas / das dem Wort GOTTES gemäß / predigen sondern sollen die Prediger fürnehmlich daran seyn was sie reden / daß sie es als GOTTES Wort reden und ihr Ampt als Christi Diener in seinem Nahmen und durch Erleuchtung und Krafft seines Geistes also führen / daß ihre Predigt nicht bestehe in Worten menschlicher Weisheit sondern in Erweisung der Krafft und des Geistes Christi / sich angenehm zu machen den Gewissen der Menschen.

7. Und gleichwie man sich der alten längstbegrabenen Käseren zu entschlagen / und / damit dieselbe nicht herfür gescharrt / oder sonst unbekante Irthüme und Secten angeführet werden / auch man mit Widerlegung derselben sich nicht auffhalte / zu hüten ; also / wo der Text klärlich mitbringet / eine oder andere im Schwang gehende falsche Lehre / insonderheit solche / die dem Grund der Seligkeit zuwider lauffen / zu refutiren / sollen die Prediger dasselbe kürzlich und deutlich dergestalt thun / daß sie nicht allein die Meynung des
 wt

widrigen Theils in aller Aufrichtigkeit und ohne weit
 gesuchte consequenz und Folgerenen fürstellen / son-
 dern auch in Widerlegung derselben alles Schmähens/
 Scheltens/ Verfluchens und Verdammens zumahl
 sich enthalten/ und mit aller Bescheidenheit unⁿSanft-
 muth dahin arbeiten / daß ihre Zuhörer in Erkänntniß
 der Wahrheit/ welche zur Gottseligkeit ist / auff den
 Grund des Worts Gottes fest gesezet / und im Glau-
 ben an Christum erbauet werden mögen / denselben in
 der Liebe Gottes und des Nächsten thätig zu erweisen/
 und mit bußfertigem Gottsfürchtigem Wandel sich
 als wahre Christen zu erzeigen.

8. Auch müssen die Prediger unnöthige weitläuf-
 tige tractationem locorum communium, Einmischung
 frembder Sprachen/ Anziehung mancher Sprüche
 auß den Patribus, vielmehr heidnischer Scribenten / Hi-
 storien und Fabeln/ oder sonst ungewisser legenden, im-
 gleichen hochtrabende Worte / fluge Reden fleischli-
 cher Weißheit und störrische Geberden in ihren Pre-
 digten meiden/ hergegen allen Fleiß anwenden/ daß sie
 die unverfälschte Grund-Wahrheit des Evangelii von
 Christo mit Worten/ die der Heil. Geist lehret/ in Ein-
 fältigkeit und göttlicher Lauterkeit/ unter sittsamen an-
 dächtigen Geberden/ ernstlich und eiferig der Gemeine
 verkündigen.

9. Ob wol in denen Früh- und Haupt-Predigten
 die

die gewöhnliche also genannte Sonntägliche Episteln und Evangelien/ wie Herkommens/ zu tractiren/ etwa nach Beschaffenheit der Gemeinen/ besonders für die Einfältige/ erbäulich / und es deswegen hieben sein Verbleiben hat; Jedoch sollen die Prediger nicht eben von Jahr zu Jahr einerley concept auf der Kanzel wiederholen/ sondern ihre meditationes und Predigten dahin richten/ daß so wol ihr Fleiß und Zunehmen der Gemeine offenbahr/ als auch die Zuhörer selbst in der Erkänntniß Gottes und seines Willens zu dero bester Erbauung je läng-je mehr angeführet werden; damit also das Wort Christi reichlich unter ihnen wohne in allen geistlicher Weisheit. Zu welchem Ende den Predigern nicht verboten wird / an statt oberwehnter gewöhnlicher Texten zuweilen andere/ so sich darauf schicken/ oder die sie in der Furcht des HERN urtheilen/ nach Gelegenheit ihrer Zuhörer und fürfallenden Zeiten/ erbäulichst zu seyn/ vorzunehmen und zu verhandlen; Jedoch daß Maas hieben gehalten/ und die ordentliche Evangelien-Texte nicht gar zurück gesetzt werden.

10. In den Sonntäglichen Nachmittags-Predigten/ außgenommen wann Fest-Tage sind / an welchen solche Textus, die auff die Zeit sich best schicken/ zu tractiren/ sol jedesmahl der Christliche Heidelbergische Catechismus erkläret werden (es wäre dann / daß der

D

Pre

Prediger nöthig und erbäulich fünde / bißweilen die fünf Hauptstücke Christlicher Religion allein zu verhandlen) die Zuhörer / so wol Alte als Junge in den Grundstücken Christlichen Glaubens fort und fort zu unterweisen; doch sollen nicht nur die Fragen mit der Antwort des Catechismi / sondern neben demselben ein Textus heiliger Schrift / auf welchen der Catechismus sich klärlich gründet / vorgelesen und in demselben die Aehnlichkeit der Lehre des Catechismi angewiesen / und dann von allem eine kräftige application gemachet werden.

II. An den monatlichen Bet- und Buß-Tagen sollen nach Gelegenheit der Zeit solche textus verhandlet werden / die meist dienen können / die Zuhörer zu wahrer Bußfertigkeit und Bekehrung zu Gott zu erwecken.

12. Wann die halbjährige Fast- Buß- und Bet- Tage / wie dieselbe in unserer Graff- und Herrschafften gehalten werden / verhanden / sollen die textus und was sonst bey dem Gottesdienst gelesen / gebetet und gesungen wird / vom Superintendente zu Detmold jedesmahl verordnet / demnechst vom Consistorio den Predigern in den Städten und auf dem Land etwa vierzehnen Tage vorhin notificiret werden: Wobey es allerdings gelassen werden / und kein Prediger einen besondern Text oder andere Form die Gottesdienste zu verrichten / erwählen sol.

13. An

13. In den Werktagen sollen die Prediger der Gemeinen / bey welchen in der Woche ein oder zweymahl geprediget wird / entweder ein gewisses Buch oder Capitel heiliger Schrift verfolglich erklären / oder doch solche textus nehmen / als sie urtheilen für ihre Gemeine erbäulichst zu seyn; auch davon dem Superintendenten ihrer Clafs bey der visitation Bericht thun / auf d aß gesehen werden könne / mit was für Fleiß sie dißfalls das Werk ihres Ampts wahrnehmen.

14. Wo in einer Gemeine mehr dann ein Prediger ist / sollen sie sich miteinander bereden und vergleichen / was jeder in den Wochenpredigten tractiren wolle / und können entweder zusammen ein gewisses Buch oder Capitel S. Schrift verfolglich verhandlen / oder der eine auß dem Alten / der ander auß dem Neuen Testament eine besondere materie für sich nehmen / und nach dero Abhandlung umbwechselen.

15. In den wochentlichen Betstunden / wo die gehalten werden / sol entweder eine Catechisation (dero ben zuwohnen / auch die Alten insonderheit / die zu ihrer besseren Unterweisung derselben meist nöthig haben / anzumahnen seynd) angestellet / oder ein Stück eines Capitels S. Schrift ganz gemeinsamlich / und wo es seyn kan / als Catechisando den Zuhörern erkläret werden / doch alles mit dem Gesang und Gebet nicht länger denn höchst drey viertheil Stund wären.

16. Die Haupt-Predigten sollen nicht über fünff Viertheil Stunde / die übrigen aber nicht über eine Stunde / das Gebet und Gesang jedesmahl mit eingeschlossen / außgenommen/wo die Tauffe und das H. Abendmahl zu bedienen/ verzogen werden.

Caput VII.

Von den gemeinen Kirchen-Gebeten vor und nach der Predigt/ auch Erlassung der Gemeine unter dem Segen des H. Ern.

I.

Es sol der Prediger das gemeine Gebet mit lauter/ deutlicher und langsamer Stimme der Gemeine fürsprechen / damit die ganze Versammlung mit gutem Verstand und wahrer Andacht (welche auch mit Beugung der Knien / so viel geschehen kan / und anderen demüthigen Geberden zu bezeugen) ihm nachbeten könne.

2. Damit auch die Zuhörer unter dem Gebet / in dem sie des Predigers Sinn und Meynung oft nicht erreichen können / desto weniger irz werden / sondern die ganze Gemeine auf das Gebet / so ihr fürgesprochen wird / fein verständlich Amen sagen könne / sollen die Prediger neben dem Gebet des H. Ern die bisher in unseren Kirchen gebräuchliche dem Christlichen Catechismo angefügte und auf ihre Tage verordnete formu-
laren